

## Zeitversäumnis bei Videoverhandlung (§ 32 GebAG)

1. Eine Entschädigung für Zeitversäumnis steht nicht zu, wenn der Sachverständige in seiner Wohnung oder gewöhnlichen Arbeitsstätte Zeit versäumt (zB Wartezeit im Büro, in der Ordination, weil der zu Untersuchende oder der Gesprächspartner nicht oder nicht rechtzeitig kommt). Überdies ist zu beachten, dass neben dem Anspruch nach § 35 GebAG (Gebühr für Mühewaltung für die Teilnahme an einer Verhandlung) ohnehin gemäß § 32 Abs 2 Z 1 GebAG kein Anspruch auf Entschädigung für Zeitversäumnis besteht.
2. Für eine per Videokonferenz durchgeführte mündliche Verhandlung steht keine Gebühr für Zeitversäumnis zu.

### LG Salzburg vom 20. April 2022, 21 R 55/22t

Die Rekurswerberin hat im gegenständlichen Unterbringungsverfahren ihr Gutachten erstattet und hierfür insgesamt Gebühren von € 582,- angesprochen, darunter rubriziert unter „§ 32 Entschädigung für Zeitversäumnis“ dreimal den Betrag von € 11,35 (anteilig), wobei der Betrag von € 11,35 auch für „Verhandlung pro begonnene Stunden, anteilig 1/2“ begehrt wird.

Das Erstgericht hat mit dem angefochtenen Beschluss die Gebühren der Sachverständigen insgesamt mit € 571,- bestimmt und die Auszahlung dieses Betrags aus Amtsgeldern angeordnet sowie ausgesprochen, dass eine Ersatzpflicht der Parteien nicht bestehe.

Hinsichtlich der Kürzung der Gebührennote der Rekurswerberin wurde ausgeführt, dass im Sinne des zutreffenden Einwands der Revisorin für eine Videoverhandlung

keine „anteilige“ Gebühr nach § 32 GebAG zustehe, so dass die ansonsten richtig verzeichneten Gebühren um € 11,35 zu kürzen gewesen seien.

Gegen diesen Beschluss richtet sich, insoweit als nicht die Gebühren in voller Höhe zugesprochen worden seien, der rechtzeitige Rekurs der Sachverständigen mit dem aus dem Vorbringen erschießbaren Antrag, den angefochtenen Beschluss in Sinne der Rekursklärung abzuändern.

Die übrigen Parteien haben sich am Rekursverfahren nicht beteiligt.

Der Rekurs ist nicht berechtigt.

Nach § 32 GebAG hat der Sachverständige für die Zeit, die er wegen seiner Tätigkeit im gerichtlichen Verfahren außerhalb seiner Wohnung oder seiner gewöhnlichen Arbeitsstätte bis zur möglichen Wiederaufnahme der Arbeit besonders aufwenden muss, soweit er nicht mit der Gebühr für Mühewaltung entlohnt wird, einen Anspruch auf Entschädigung für Zeitversäumnis. Keine Entschädigung für Zeitversäumnis steht etwa zu, wenn der Sachverständige in seiner Wohnung oder gewöhnlichen Arbeitsstätte Zeit versäumt (zB Wartezeit im Büro, in der Ordination, weil der zu Untersuchende oder der Gesprächspartner nicht oder nicht rechtzeitig kommt).

Überdies ist zu beachten, dass neben dem Anspruch nach § 35 GebAG (Gebühr für Mühewaltung für die Teilnahme an einer Verhandlung) ohnehin gemäß § 32 Abs 2 Z 1 GebAG kein Anspruch auf Entschädigung für Zeitversäumnis besteht.

Insgesamt ist daher der Rechtsauffassung des Erstgerichts zu folgen, dass für die laut Protokoll per Videokonferenz durchgeführte mündliche Verhandlung in der gegenständlichen Unterbringungssache auch keine (anteilige) Gebühr zusteht. Überdies ist darauf zu verweisen, dass die Sachverständige für Erläuterung bzw Ergänzung in der Verhandlung nach § 35 Abs 2 GebAG einen Betrag von € 110,- zugesprochen erhalten hat, was nicht nur einer reinen Teilnahmegebühr nach § 35 Abs 1 GebAG entgegensteht, sondern auch keinen Raum für eine Entschädigung für Zeitversäumnis nach § 32 Abs 1 GebAG lässt (§ 32 Abs 2 Z 1 GebAG).

Aus den angeführten Erwägungen war daher dem Rekurs ein Erfolg zu versagen und der angefochtene Beschluss im bekämpften Umfang zu bestätigen.